



# WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

# 3

3.1	Internationaler Güter- und Dienstleistungsaustausch...	44
3.2	Schutz des freien Wettbewerbs .....	45
3.3	Schutz des geistigen Eigentums .....	46
3.4	Produktvorschriften und Produkthaftung .....	49
3.5	Raumplanung und Umweltschutz .....	51

**Freier Wettbewerb und Handel sowie der Schutz des geistigen Eigentums sind Grundpfeiler des wirtschaftlichen Erfolgs und machen die Schweiz für Unternehmen aus dem In- und Ausland attraktiv. Effizient organisierte administrative Prozesse sorgen für Sicherheit beim Planen und im täglichen Geschäft. Eine fortschrittliche Umweltgesetzgebung bürgt für Nachhaltigkeit.**

Die Attraktivität der Schweiz als Ansiedlungsstandort für weltweit tätige Firmen ist sehr hoch. Hauptgründe: ihr liberales Wirtschaftsumfeld und ihre an der freien Marktwirtschaft orientierte Wirtschaftspolitik.

Die Schweiz ist das Land mit der europaweit grössten wirtschaftlichen Freiheit. Weltweit belegt sie den vierten Rang. Das zeigt die jährlich erscheinende Studie Economic Freedom of the World (vgl. Abb. 13). Diese misst die wirtschaftliche Freiheit eines Landes in fünf Bereichen: Umfang der Staatstätigkeit, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit privaten Eigentums, Stabilität der Währung, internationale Handelsfreiheit und Regulierungsdichte.

### Wirtschaftsfreiheit, 2014

Gesamtnote 0–10

(ABB. 13)

1	Hongkong SAR	9,03
2	Singapur	8,71
3	Neuseeland	8,35
<b>4</b>	<b>Schweiz</b>	<b>8,25</b>
5	Kanada	7,98
5	Georgien	7,98
5	Irland	7,98
5	Mauritius	7,98
5	Vereinigte Arabische Emirate	7,98
10	Australien	7,93
10	Vereinigtes Königreich	7,93
12	Katar	7,91
16	USA	7,75
21	Dänemark	7,67
23	Luxemburg	7,65
25	Niederlande	7,63
30	Deutschland	7,55
32	Belgien	7,51
40	Japan	7,42
57	Frankreich	7,30
69	Italien	7,17
102	Russland	6,66
112	Indien	6,50
113	China	6,45
124	Brasilien	6,27

Quelle: Fraser Institute, Economic Freedom of the World: 2016 Annual Report

### 3.1 INTERNATIONALER GÜTER- UND DIENSTLEISTUNGSAAUSTAUSCH

Die Schweizer Wirtschaft zeichnet sich durch eine grosse internationale Verflechtung aus: Jeder zweite Franken wird im Ausland erwirtschaftet. Dies ist nur aufgrund des sehr gut funktionierenden grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs möglich.

#### 3.1.1 Freihandelsabkommen, WTO und Abbau von Handelsbeschränkungen

Die Schweiz verfügt – neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) – gegenwärtig über ein Netz von 28 Freihandelsabkommen mit 38 Partnern ausserhalb der EU und ist zudem Mitglied der WTO. Sie wendet im Handel gegenüber allen WTO-Mitgliedstaaten die Meistbegünstigungsklausel an und setzt sich generell für den weltweiten Abbau von Handelsbeschränkungen ein.

Weiter hat sich die Schweiz mit dem WTO-Beitritt verpflichtet, die meisten nichttarifären Handelshemmnisse in Zollgebühren umzuwandeln. Einheimische Produkte werden, von wenigen Ausnahmen (vor allem Landwirtschaftsprodukten) abgesehen, nicht gegen die internationale Konkurrenz geschützt. Ein eigentliches Anti-Dumping-Gesetz existiert nicht. Für verarbeitete Produkte gibt es grundsätzlich keine mengenmässigen Beschränkungen der Einfuhr. Auf den europäischen Märkten geniessen der Import und Export von Industriegütern dank der Freihandelsabkommen mit der EU und der EFTA grundsätzlich volle Zoll- und Kontingentsfreiheit. Zoll- und Kontingentsfreiheit bedeutet nicht, dass keine Verzollung zu erfolgen hat. Diese ist indessen kein Hindernis. Sie erfolgt dank PC und Internet weitestgehend automatisiert über die IT-Anwendungen e-dec und NCTS.

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Freihandelsabkommen (WTO)  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

#### 3.1.2 Zollwesen

Die Schweiz ist seit Ende 2008 zwar Mitglied des Schengenraums, jedoch nicht Teil der Europäischen Zollunion und des Binnenmarktes. Aufgrund dieser Tatsache bleibt die Zollkontrolle wie bis anhin bestehen. Wichtigstes Dokument bei der Verzollung ist die Zolldeklaration, der die Rechnung samt Gewichtsangabe sowie gegebenenfalls der Ursprungsnachweis des Exporteurs beizulegen sind. Ein Ursprungsnachweis ist dann erforderlich, wenn man in den Genuss von Präferenzzöllen im Rahmen von Freihandelsabkommen oder des Allgemeinen Präferenzsystems (Entwicklungsländer) kommen möchte oder wenn die Ware wieder exportiert und der Ursprung weitergegeben werden soll.

Im Gegensatz zu den meisten Ländern gilt in der Schweiz ein Verzollungssystem nach Bruttogewicht. Dieser sogenannte spezifische Zoll belastet Produkte, für welche keine Zollfreiheit gewährt wird, somit auf Gewichtsbasis. In der Schweiz sind die Zölle in der Regel geringer als im Ausland. Begünstigt wird durch das Gewichtszollsystem die Einfuhr von hochwertigen Bestandteilen, die ein geringes Gewicht, aber einen hohen Wert aufweisen.

Wie andere Länder auch erhebt die Schweiz an der Grenze Steuern und Abgaben wie beispielsweise die Automobilsteuer, die Tabak- und Biersteuer, die Mineralölsteuer und die CO<sub>2</sub>-Abgabe, die VOC-Lenkungsabgabe sowie die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Die Mehrwertsteuer ist mit dem Normalsteuersatz von 7,7% weitaus geringer als im angrenzenden Ausland (Deutschland: 19%; Frankreich: 20%; Österreich: 20%; Italien: 22%).

Waren, die nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben und zwischengelagert werden sollen, können in Zolllagern unverzollt und unversteuert gelagert werden. Von der Grenze bis ins Zolllager ist die Ware somit im Transit. Der spätere Warenexport unterliegt nachfolgend dem Zolltarif des Einfuhrlandes. Eine eigentliche Bearbeitung der Ware darf dabei nicht erfolgen. Andernfalls wird eine Verzollung im normalen Rahmen fällig. Zollfreilager haben öffentlichen Charakter. Sie werden durch private Lagerhausgesellschaften betrieben und stehen allen Interessenten offen. Offene Zolllager (OZL) dagegen dienen der Lagerung unverzollter Güter in firmeneigenen Räumen, aber von Inlandwaren getrennt. Sie werden meist von Speditionsfirmen betrieben und gewinnen zunehmend an Bedeutung.

Übersiedlungsgut von Zuziehenden, das gebraucht und zur eigenen Weiterbenützung bestimmt ist, ist zollfrei. Anlässlich der Einfuhr ist das ausgefüllte amtliche Antragsformular der Einreisezollstelle vorzulegen. Es ist zu beachten, dass die Abfertigung des Umzugsgutes während der Öffnungszeiten der Zollstellen erfolgen muss (s. Kapitel 13.2.1).

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)  
Eidgenössische Zollverwaltung  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

[www.s-ge.com/exporthelp](http://www.s-ge.com/exporthelp)  
Exportfragen und Zolltarife weltweit  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

### 3.1.3 Ursprungsregelung

Rohwaren und Einzelteile, die aus Drittländern importiert werden, können Schweizer Ursprung erlangen und somit zollfrei in Länder geliefert werden, mit denen Freihandelsabkommen bestehen (z. B. dasjenige mit der EU), wenn sie im Rahmen des entsprechenden Freihandelsabkommens in der Schweiz genügend bearbeitet werden. Oft ist dies der Fall, wenn der zusätzlich in der Schweiz geschaffene Mehrwert, gemessen am Verkaufspreis des Fertigprodukts, zwischen 60 % und 80 % beträgt (je nach Produkt).

Diese Reglementierung ist interessant, weil hochwertige Güter oftmals ein niedriges Gewicht, aber einen hohen Warenwert haben. Sie können somit günstig in die Schweiz importiert, weiterverarbeitet und anschliessend mit Zollpräferenz in Länder exportiert werden, mit denen Freihandelsabkommen bestehen. Wenn demnach z. B. Waren von einem Land ausserhalb der EU/EFTA importiert und in der Schweiz so transformiert werden, dass sie Schweizer Ursprung erreichen, entstehen beim Export in ein EU-/EFTA-Land in der Regel keine Zollbelastungen.

[www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) > Information Firmen > Befreiungen > Ausfuhr  
Ursprungsleitfaden  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

## 3.2 SCHUTZ DES FREIEN WETTBEWERBS

Die schweizerische Wirtschaftsordnung basiert auf den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Das Kartellgesetz, das seit 1995 weitgehend jenem der EU angeglichen ist, stärkt den freien und fairen Wettbewerb. Kartelle sind nicht verboten, aber ihr Missbrauch wird geahndet. Das Binnenmarktgesetz sorgt für mehr Wettbewerb und den Abbau protektionistischer Regelungen auf Kantons- und Gemeindeebene. Die Wettbewerbskommission kann einschreiten, wenn der Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen besteht. Sie prüft auch, ob Unternehmenszusammenschlüsse negative Auswirkungen auf den freien Wettbewerb haben, und gibt den Behörden Empfehlungen zur Förderung wirksamen Wettbewerbs.

«Gemäss der Weltorganisation für geistiges Eigentum werden in der Schweiz die meisten Patente pro Einwohner registriert.»

### 3.3 SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Schutz des geistigen Eigentums ist in der Schweiz hoch entwickelt. Ein umfassendes System von Patent-, Marken-, Designschutz und Urheberrechten garantiert auf nationaler und internationaler Ebene die Ergebnisse von Innovation und Kreativität. Wer eine Erfindung zum Patent anmelden, eine Marke registrieren lassen oder ein Design hinterlegen will, wendet sich an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern.

Das IGE, zuständige Stelle für die gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht, ist ein eigentliches Kompetenzzentrum für alle Anliegen zu den Themen Patente, Marken, Design, Topografien von Halbleiter-Erzeugnissen sowie Urheber- und verwandte Schutzrechte. Erste Informationen über die eingetragenen Schweizer Schutzrechte stehen über das IGE-eigene elektronische Schutzrechtsregister offen. Als WTO-Mitglied setzt die Schweiz die Vorschriften des WTO/TRIPS-Abkommens um.

In der Datenbank Swissreg stellt das IGE kostenlos Informationen aus dem Marken-, Patent- und Designregister sowie zu geschützten Topografien zur Verfügung. Swissreg enthält schweizerische Marken und Eintragungsgesuche, nicht aber internationale Marken, die ebenfalls Schutzwirkung in der Schweiz entfalten können. Diese internationalen Marken sind bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf registriert.

[www.ige.ch](http://www.ige.ch)  
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

[www.kmu.ige.ch](http://www.kmu.ige.ch)  
Informationsplattform speziell für KMU  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

[www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch)  
Schutzrechtsdatenbank Schweiz  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

[www.wipo.int](http://www.wipo.int)  
Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)  
Sprachen: engl., franz., span., chin., russ., arab.

#### 3.3.1 Patente

Die Schweiz ist bezüglich Patentanmeldungen im internationalen Vergleich eines der aktivsten Länder. Mit 7'293 Patentanmeldungen im Jahr 2016 liegt die Schweiz weltweit an fünfter Stelle, europaweit an dritter. Bezogen auf die Einwohnerzahl belegt sie den Spitzenplatz.

Erfindungen, die ein technisches Problem mit technischen Mitteln lösen, können durch Patente geschützt werden. Um patentierbar zu sein, muss die Erfindung drei Grundvoraussetzungen erfüllen:

- Gewerbliche Anwendbarkeit: Die Erfindung muss gewerbmässig nutzbar, tatsächlich realisierbar und die Realisierung wiederholbar sein.
- Neuheit: Eine Erfindung ist dann neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.
- Erfinderische Tätigkeit: Die Erfindung darf sich (für den Fachmann) nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben.

Nicht patentierbar sind u. a. Ideen, Lotto- oder Buchhaltungssysteme, Verfahren der Diagnose, Therapie oder Chirurgie am menschlichen oder tierischen Körper sowie Tierrassen und Pflanzensorten. Ebenfalls nicht patentierbar sind Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder guten Sitten verstossen (z. B. gewisse biotechnologische Erfindungen).

Es bestehen drei Möglichkeiten, eine Erfindung mit Wirkung für die Schweiz zum Patent anzumelden:

- Schweizerisches Patent: Mit der nationalen Anmeldung erstreckt sich der Patentschutz auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. Nationale Anmeldungen können beim IGE in einer beliebigen Sprache eingereicht werden. Eine Übersetzung auf Deutsch, Französisch oder Italienisch muss jedoch innerhalb einer Frist nachgereicht werden, wenn die Anmeldung nicht in einer dieser Sprachen erfolgte.
- Europäisches Patent: Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) ermöglicht es dem Anmelder, in einem einheitlichen Prüfungs- und Erteilungsverfahren Patentschutz in einigen oder allen Vertragsstaaten des EPÜ, darunter auch der Schweiz, zu erlangen.
- Internationales Patent: Der Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty, PCT), dem die Schweiz beigetreten ist, ermöglicht eine internationale Anmeldung, die in allen benannten Vertragsstaaten die gleiche Wirkung wie eine nationale Anmeldung hat. Internationale Anmeldungen können beim IGE auch in englischer Sprache eingereicht werden.

Von der nationalen Anmeldung bis zur Patenterteilung vergehen durchschnittlich drei bis fünf Jahre. Eine beschleunigte Prüfung ist auf Antrag möglich. Ein Patent erlischt spätestens nach 20 Jahren.

Die Gebühr beträgt 200 Schweizer Franken für die Patentanmeldung und 500 Schweizer Franken für die Patentprüfung. Ab dem vierten Jahr nach der Anmeldung sind Jahresgebühren zu bezahlen.

Da das IGE die Kriterien der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit nicht prüft, empfiehlt es sich, vor der Patentanmeldung einen Spezialisten (z. B. Patentanwalt) beizuziehen. Die beiden Kriterien können auch nach der Patentanmeldung mit einer optionalen Recherche zum Stand der Technik überprüft werden.

[www.ige.ch](http://www.ige.ch)  
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

[www.epo.org](http://www.epo.org)  
Europäisches Patentamt  
Sprachen: dt., engl., franz.

## Schutzrechte im Überblick

(ABB. 14)

	MARKENSCHUTZ	PATENTSCHUTZ	DESIGNSCHUTZ	URHEBERRECHT <sup>2</sup>
<b>Was wird geschützt?</b>	eingetragenes Zeichen bei Missbrauch durch Dritte	Erfindungen, d. h. technische Lösungen im Bereich der Technik	die Form, die äussere Gestaltung eines Gegenstandes	Werke der Literatur und Kunst (inklusive Computerprogrammen)
<b>Wie entsteht der Schutz?</b>	Eintragung der Marke ins Markenregister	Erteilung des Erfindungspatents	Eintragung des Designs ins Designregister	automatisch im Moment der Schöpfung
<b>Minimalanforderungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Verletzung älterer Drittrechte</li> <li>- unterscheidungskräftig</li> <li>- nicht beschreibend</li> <li>- nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuheit</li> <li>- gewerbliche Anwendbarkeit</li> <li>- erfinderische Tätigkeit</li> <li>- Offenbarung der Erfindung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuheit</li> <li>- Gesamteindruck muss sich von bestehenden Gestaltungen wesentlich unterscheiden.</li> <li>- nicht gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstossend</li> </ul>	geistige Schöpfung der Literatur und Kunst mit individuellem Charakter
<b>Kein Schutz für</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- einfache Zeichen</li> <li>- Abkürzungen</li> <li>- Sachangaben</li> <li>- Wappen</li> <li>- und weitere</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tierrassen, Pflanzensorten</li> <li>- Verfahren der Diagnose, Therapie oder Chirurgie am menschlichen oder tierischen Körper</li> <li>- Verwertung verstösst gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten.</li> <li>- bestimmte biotechnolog. Erfindungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ausschliesslich technische Funktionen</li> <li>- Ideen, Konzepte</li> <li>- Bundesrecht (z. B. Wappenschutz) und Staatsverträge verletzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Inhalt (Ideen, Konzepte)</li> <li>- Gesetze, amtliche Erlasse</li> <li>- Entscheidungen von Behörden</li> <li>- Zahlungsmittel</li> <li>- Patentschriften</li> </ul>
<b>Schutzausnahmen</b>	nicht markenmässiger Gebrauch	Privatgebrauch, Forschung und Lehre	keine	Privatgebrauch, Zitate, Sicherungskopien, Berichterstattung
<b>Schutzumfang</b>	definiert durch das Zeichen und die Waren- und Dienstleistungsliste (WDL)	definiert durch Patentansprüche («claims»)	definiert durch die Abbildung	definiert durch das konkrete Werk
<b>Schutzdauer</b>	10 Jahre (beliebig verlängerbar)	max. 20 Jahre	5 Jahre (4 x 5 Jahre verlängerbar); max. 25 Jahre	70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin (50 Jahre bei Computerprogrammen)
<b>Gängige Symbole oder Hinweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ® für registrierte Marke</li> <li>- ™ für Trademark</li> <li>Verwendung fakultativ</li> <li>Missbrauch strafbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>+pat+; pat. pend. (Erfindung zum Patent angemeldet)</li> <li>Verwendung fakultativ</li> <li>Missbrauch strafbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>mod. dép.</li> <li>Verwendung fakultativ</li> <li>Missbrauch strafbar</li> </ul>	©, «Copyright», «Alle Rechte vorbehalten», «Tous droits réservés» oder ähnliche Anmerkungen Verwendung fakultativ
<b>Anmeldegebühr (CH)<sup>1</sup></b>	CHF 550	CHF 200 (Anmeldung) CHF 500 (optionale Recherche) CHF 500 (Prüfung)	CHF 200 (Grundgebühr) inklusive Publikation einer Abbildung	keine
<b>Verlängerung (CH)<sup>1</sup></b>	CHF 700 (10 Jahre)	CHF 100 für das 4. Jahr, danach erhöht sich die Gebühr jährlich um CHF 50 (CHF 150 für das 5. Jahr usw.)	CHF 200 (5 Jahre)	keine
<b>Besonderheiten</b>	Verletzung älterer Schutzrechte wird in der Schweiz nicht geprüft (Markenrecherche empfohlen).	Neuheit und erfinderische Tätigkeit werden in der Schweiz nicht geprüft (Patentrecherche empfohlen).	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Veröffentlichung kann 30 Monate aufgeschoben werden.</li> <li>- Neuheit wird in der Schweiz nicht geprüft.</li> </ul>	Verwertungsgesellschaften: SUIISA, SUISSIMAGE, ProLitteris, SSA, SWISSPERFORM

<sup>1</sup> Exkl. allfälliger Kosten bei Beizug eines Spezialisten

<sup>2</sup> Im Urheberrechtsgesetz sind zudem die verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler/-innen, der Hersteller/-innen von Ton- und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen geregelt.

Stand: September 2017. Änderungen vorbehalten. Auf [www.ige.ch](http://www.ige.ch) sind die aktuellsten Daten abrufbar.

Quelle: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

### 3.3.2 Marken

Marken sind Zeichen, die dazu dienen, Produkte eines Unternehmens im Markt von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden und es so den Konsumenten zu ermöglichen, ein von ihnen geschätztes Produkt in der Masse des Angebots wiederzufinden. Ein Zeichen kann als Marke registriert werden, wenn

- es vom Publikum überhaupt als Hinweis auf ein Unternehmen erkannt wird und seine Registrierung die Konkurrenten des Markenanmelders nicht in unzumutbarer Weise in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung einschränkt;
- es dem Publikum nicht Eigenschaften der Produkte vortäuscht, die nicht vorhanden sind;
- es nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst.

Das IGE prüft im Rahmen des Eintragungsverfahrens, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht geprüft wird, ob im Register bereits verwechselbare Zeichen eingetragen sind oder anderweitige Drittrechte bestehen, die durch die Markenmeldung verletzt werden könnten. Mit Vorteil ist somit beim IGE oder bei privaten Anbietern vor der Markenmeldung eine Recherche durchzuführen. Die Registrierung beim IGE hat nur Wirkung für die Schweiz. Für den Schutz der Marke im Ausland stehen verschiedene Wege offen:

- die nationale Registrierung der Marke in den jeweiligen Ländern
- die Registrierung der Marke als (EU-)Gemeinschaftsmarke mit Schutzwirkung in allen Mitgliedstaaten der EU
- Die internationale Registrierung nach dem Madrider System: Auf der Basis einer nationalen Marke kann der Markeninhaber mit einem einzigen Antrag bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) in Genf seine Marke in einzelnen von ihm benannten Vertragsstaaten hinterlegen, wobei eine Prüfung der Schutzfähigkeit durch die Registerbehörden der jeweiligen Länder erfolgt.

Die Markenmeldung in der Schweiz ist auf elektronischem Weg möglich. Die Hinterlegungsgebühr beträgt 550 Schweizer Franken (zuzüglich allfälliger Klassengebühren). Erfüllt das Zeichen die Schutzvoraussetzungen, wird es normalerweise innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten registriert. Der aus einer Registrierung resultierende zehnjährige Markenschutz kann gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr beliebig oft um je zehn Jahre verlängert werden.

[www.ip-search.ch](http://www.ip-search.ch)  
Markenrecherche  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

[www.ige.ch](http://www.ige.ch) > Etwas schützen > Marken > Vor der Anmeldung > Ihre Schutzstrategie > Markenberater  
Markenberater  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

### 3.3.3 Design

Design spricht die Sinne an, löst Gefühle aus, schafft Identifikation, profiliert. Deshalb ist Design auch zu einem entscheidenden Marktfaktor geworden und Fälschungen in diesem Umfeld sind entsprechend häufig. Die Hinterlegung eines Designs schützt zweidimensionale Gestaltungen und dreidimensionale Gegenstände, deren Design neu ist, eine ästhetische Wirkung aufweist und gewerblich hergestellt wird. Das Eintragungsverfahren für ein Design ist einfach, schnell und kostengünstig. Ein Design kann für maximal 25 Jahre (fünf Perioden à fünf Jahre) geschützt werden. Gestützt auf das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster können Muster oder Modelle auch international hinterlegt werden. Da die Schweiz dieses Abkommen ratifiziert hat, kann der Hinterleger den Schutz auch für die Schweiz erlangen.

[www.s-ge.com/product-design](http://www.s-ge.com/product-design)  
Zahlen und Fakten zum Produkt- und Industriedesign Schweiz  
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin., jap.

[www.ige.ch](http://www.ige.ch) > Etwas schützen > Design  
Designschutz  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

### 3.3.4 Urheberrecht

Das Urheberrecht (das dem angloamerikanischen «Copyright» entspricht) schützt Werke, d. h. geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Dazu gehören Literatur, Musik, Bilder, Skulpturen, Filme, Opern, Ballette und Pantomimen, aber auch Computerprogramme. Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist. Man muss den Schutz weder beantragen noch das Werk hinterlegen: Es gibt kein Register. In der Schweiz erlischt der Urheberrechtsschutz grundsätzlich 70 Jahre, der Schutz von Computerprogrammen jedoch bereits 50 Jahre nach dem Tod des Schöpfers.

### 3.4 PRODUKTVORSCHRIFTEN UND PRODUKTHAFTUNG

Aus sicherheits- und gesundheitspolitischen Erwägungen, aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie der Einhaltung internationaler und nationaler Normen unterliegen Arzneimittel, Kosmetikprodukte, Reinigungsmittel, Elektrogeräte, Mess- und Wägevorrichtungen, Heizungsanlagen, Druckbehälter, Motorfahräder und weitere Produkte beim Inverkehrbringen in der Schweiz (Einfuhr, Absatz etc.) bestimmten Vorschriften.

Der Gesetzgeber entscheidet auf Basis des Gefährdungspotenzials der Produkte, welche Konformitätsbewertungsverfahren zur Anwendung gelangen. Diese reichen von einer Selbstkontrolle (z. B. für Maschinen) über eine Bewertung durch unabhängige, von den Behörden anerkannte Konformitätsbewertungsstellen (z. B. für Druckgeräte) bis hin zu einer staatlichen Zulassung (z. B. für Arzneimittel).

Die meisten Staaten kennen heute eine grosse Vielzahl technischer Vorschriften. Kaum ein auf dem Markt befindliches Produkt ist von ihnen nicht erfasst. In der Schweiz sind diese Vorschriften – auf Bundesebene – in über 30 Gesetzen und mehr als 160 Verordnungen enthalten. Ausserdem gelten (noch) einzelne kantonale technische Regelungen.

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (englisch: Mutual Recognition Agreements – MRA) sind ein handelspolitisch bedeutsames, auch im Rahmen der WTO anerkanntes Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im staatlich regulierten Bereich. Sind die Produktvorschriften der beiden Staaten gleichwertig, genügt eine im Exportstaat nach dessen eigenen Vorschriften durchgeführte Konformitätsbewertung auch für das Inverkehrbringen des betreffenden Produkts in der anderen Vertragspartei. Das wirtschaftspolitisch bedeutungsvollste MRA ist dasjenige mit der Europäischen Union (Stichwort CE-Kennzeichnung [Conformité Européenne]).

Durch Gesetze und Verordnungen wurden die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Produkte festgelegt. Die Schweiz hat im Bereich der Produktsicherheit weitgehend die Regelungen der Europäischen Union (EU) übernommen, sodass für den Export in die EU und den Import aus der EU in diesem Bereich keine entscheidenden Marktbarrieren mehr existieren.

Hinzu kommt, dass seit dem 1. Juli 2010 gegenüber der EU das sogenannte Cassis-de-Dijon-Prinzip gilt. Viele Produkte aus dem EU-/EWR-Raum, die früher eigens für den Schweizer Markt produziert, umgepackt oder neu etikettiert werden mussten, können heute deshalb einfacher und ohne technische Hürden importiert werden. Bedingung ist, dass die Produkte den Vorschriften des jeweiligen EU- oder EWR-Landes entsprechen und dort auch rechtmässig in Verkehr gebracht wurden.

Die schweizerischen Produkthaftpflicht-Vorschriften entsprechen weitgehend den in der EU geltenden Regeln: Der Hersteller haftet unabhängig von seinem Verschulden für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. In der Schweiz gilt diese Haftpflicht für alle Produkte, die ab 1994 in Verkehr gebracht wurden.

Die folgenden Abschnitte gehen auf Vorschriften einiger wichtiger Produktkategorien ein. Im Einzelfall sind aufgrund der grossen Zahl an Gesetzen und Verordnungen detaillierte Abklärungen unerlässlich.

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Arbeit > Produktsicherheit  
Vorschriften über die Produktsicherheit  
Sprachen: dt., franz., it.

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Technische Handelshemmnisse  
Sprachen: dt., engl., franz.

[www.snv.ch](http://www.snv.ch) > Services > Switec-Infocenter  
Normen: switec – Schweizerisches Informationszentrum für technische Regeln  
Sprachen: dt., engl., franz.

[www.sas.admin.ch](http://www.sas.admin.ch)  
Akkreditierung: Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS)  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

#### 3.4.1 Lebensmittel

Die schweizerische Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) enthält strenge Deklarationsvorschriften. Sämtliche Zutaten müssen mit ihrer Bezeichnung in mengenmässig absteigender Reihenfolge auf den Packungen oder Etiketten der vorverpackten Lebensmittel angegeben werden. Nahrungsmittel, welche nicht in einer Verordnung des Bundes umschrieben sind, bedürfen der Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Lebensmittel, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden und die zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, bedürfen der Bewilligung durch das BAG. Das Vorhandensein von GMO wird toleriert, wenn der Anteil einer Zutat nicht mehr als 0,9% beträgt. Alle anderen Produkte sind bewilligungspflichtig. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben müssen die gesetzlichen Bestimmungen gemäss LKV einhalten. Kein Nahrungsmittel, das als Lebensmittel oder Speziallebensmittel im Handel ist, darf sich mit einer Heilanspruch auszeichnen. Produkte mit einer Heilanspruch sind Arzneimittel und benötigen eine Zulassung durch Swissmedic (s. Kapitel 3.4.2).

Für Lebensmittel hat das Parlament eine Sonderregelung zum Cassis-de-Dijon-Prinzip beschlossen: Ausländische Lebensmittel, die den technischen Vorschriften der Schweiz nicht vollständig entsprechen, müssen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) bewilligt werden.

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Informationen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)  
Sprachen: dt., engl., franz., it.



### 3.4.2 Pharmazeutische Produkte

Die Herstellung und der Vertrieb von Arzneimitteln sind in der Schweiz zulassungspflichtig. Die Zulassung eines neuen pharmazeutischen Produkts beim Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic dauert ca. elf Monate (ohne firmeninternen Zeitaufwand), womit das schweizerische Registrierungsverfahren weltweit zu den schnellsten gehört. Eine normale Prüfung eines Zulassungsgesuches für ein Humanarzneimittel mit neuem Wirkstoff kostet 70'000 Schweizer Franken (105'000 Schweizer Franken im beschleunigten Verfahren).

Die Zulassungsanforderungen entsprechen weitgehend denjenigen der EU, was eine gleichzeitige Einreichung der Zulassungsgesuche in der Schweiz und der EU erleichtert. Eine Zulassung in der Schweiz ist dank ausgezeichneter wissenschaftlicher Reputation, strenger Kriterien und zahlreicher renommierter Spitäler für klinische Tests international sehr anerkannt. Das sogenannte «Fast Track»-Verfahren ermöglicht für lebenswichtige Medikamente (z. B. gegen Aids oder Alzheimer) trotz strenger Prüfung einen sehr raschen Begutachtungsentscheid (140 Tage, exklusive firmeninternen Zeitaufwands).

[www.swissmedic.ch](http://www.swissmedic.ch)  
Schweizerisches Heilmittelinstitut  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

### 3.4.3 Medizinprodukte

In der Schweiz stützt sich die Regulierung der Medizinprodukte hauptsächlich auf das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), die Medizinprodukteverordnung (MepV) und die Verordnung über klinische Versuche mit Heilmitteln (VKlin). Für Medizinprodukte in der Schweiz gelten dieselben Vorschriften wie in der EU. Bilaterale Verträge ermöglichen daher einen freien Warenverkehr der Medizinprodukte von Schweizer Herstellern in der Europäischen Union, in EFTA-Mitgliedstaaten sowie der Türkei. Ein Medizingerätelieferant, der sein Produkt in der Schweiz auf den Markt bringen will, muss auf Verlangen der Behörde nachweisen können, dass sein Produkt die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien erfüllt und ein nach EU-Richtlinien geeignetes Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen hat.

Medizinprodukte, die die CE-Kennzeichnung einer anerkannten europäischen Prüfstelle tragen, gelten auch in der Schweiz als konform, sofern die ganze Produktinformation dreisprachig (dt., franz., it.) ist. Ein Hersteller in der Schweiz darf seine Medizinprodukte «CE»-kennzeichnen und sie auf dem Schweizer Markt verkaufen oder in die EU, EFTA und die Türkei exportieren. Einige dieser Staaten verlangen zusätzlich zur CE-Markierung eine Meldung von gewissen Medizinprodukten und ihren Herstellern an die nationale Behörde. Nicht-EU-Staaten verlangen für Medizinprodukte zum Teil Exportzertifikate aus dem Ursprungsland. Schweizer Firmen können solche Zertifikate bei Swissmedic bestellen.

[www.swissmedic.ch](http://www.swissmedic.ch) > Medizinprodukte > Leitfaden Medizinprodukte-Regulierung  
Leitfaden zur Medizinprodukte-Regulierung  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

«Die Schweiz hat im Bereich der Produktesicherheit weitgehend die Regelungen der EU übernommen, sodass für den Export in die EU und den Import aus der EU in diesem Bereich keine entscheidenden Marktbarrieren mehr existieren.»

## 3.5 RAUMPLANUNG UND UMWELTSCHUTZ

### 3.5.1 Bau- und Planungswesen

Ein fortschrittliches Raumplanungs- und Umweltrecht sichert ein geordnetes Nebeneinander von dicht besiedeltem Wirtschaftsraum und Natur- und Landwirtschaftsgebieten. Die hohe Besiedlungsdichte hat von jeher das Umweltbewusstsein und zugleich die bauliche Entwicklung gefördert. Bauten für Dienstleistungs- und Industriebetriebe können in den dafür bestimmten Bauzonen errichtet werden. Die Bau- und Planungsvorschriften richten sich nach dem kantonalen Recht. Es ist ein Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen. Dessen Dauer und Umfang sind von der Art des konkreten Investitionsvorhabens abhängig. So benötigen Industriebauten im Interesse der Arbeitssicherheit eine Plangenehmigung sowie eine Betriebsbewilligung.

Für unproblematische Bauvorhaben, wie z. B. ein gewerblich-industrielles Bauvorhaben ohne besonderen Schwierigkeitsgrad und ohne Bedarf an Zusatzabklärungen und Sondergenehmigungen, beträgt der Zeitrahmen in der Regel zwei bis drei Monate. Annahme ist dabei, dass keine Umstände vorliegen, die zu Rekursen/Baubeschwerden führen könnten. Abweichungen sind von Kanton zu Kanton möglich.

Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen (s. Kapitel 15.2) erteilen Auskünfte über erschlossene Gewerbeflächen und verfügbare Geschäftsobjekte wie auch über die notwendigen administrativen Schritte. Sie können diese auch einleiten und gegebenenfalls koordinieren.

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)  
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

### 3.5.2 Umwelt

Die Umweltgesetzgebung entspricht weitgehend den in der EU geltenden Regeln. Das Umweltrecht und die daraus resultierenden Schutzmassnahmen basieren auf dem Grundsatz der Kooperation. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft werden Lösungen entwickelt, die sowohl der Wirtschaft als auch der Natur dienen. Die getroffenen Massnahmen gelten international als vorbildlich. Bei der Errichtung und dem Betrieb von industriellen und gewerblichen Anlagen ist verschiedenen Erlassen auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung zu tragen. Landesweit von besonderer Bedeutung sind die Bundesgesetze über den Umweltschutz, den Gewässerschutz und den Natur- und Heimatschutz. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz regelt die Bereiche Luftverschmutzung, Lärm, nichtionisierende Strahlung, Abfälle, umweltgefährdende Stoffe und Belastung des Bodens. Es stellt auf das Vorsorge- und das Verursacherprinzip ab: Umweltbelastungen sollen so gering wie möglich gehalten und die Kosten für ihre Vermeidung den Verursachern auferlegt werden. Emissionen werden durch Grenzwerte, Bau- und Ausrüstungs-, Verkehrs- und Betriebsvorschriften begrenzt. Die dabei anzuwendende Technik ist nicht vorgeschrieben. Sanierungsfristen ermöglichen es den Unternehmen, den geeigneten Investitionszeitpunkt im gegebenen Rahmen selbst zu bestimmen.

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) kommen bei Vorhaben zur Anwendung, mit denen Anlagen geplant, errichtet oder geändert werden, welche die Umwelt erheblich belasten können. Sie sind Instrumente der Umweltvorsorge, die aber nur bei konkreten Vorhaben und in deren ordentlichen bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsverfahren zum Einsatz kommen. Die UVP-pflichtigen Anlagen sind in den Rechtsgrundlagen abschliessend aufgeführt; neben Verkehrs- und Energieanlagen gehören dazu auch besonders umweltbelastende Industrieanlagen.

[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sprachen: dt., engl., franz., it.

[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Themen > Umweltverträglichkeitsprüfung  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
Sprachen: dt., franz., it.